

sehen reinen Militairverbrechen und solchen Militairverbrechen, die nur dadurch in diese Kategorie fallen, daß sie eine höhere Strafe bei dem Militair nach sich ziehen. Die Bestimmung bezieht sich auf die Verjährung und sagt, daß reine Militairverbrechen in 3 Jahren völlig verjähren, während andere Verbrechen während dieser Zeit nur in so weit verjähren, daß die höhere Strafe absorbiert wird, die gemeine Strafe aber übrig bleibt. Unter Bezugnahme auf diesen schon gesetzlich anerkannten Unterschied zwischen reinen Militairverbrechen und Militairverbrechen im weitern Sinne erlaube ich mir zu diesem §. den Antrag zu stellen, daß die Fassung in dieser Maasse gewählt werde: „Den militairischen Gerichtsstand behalten sie nur: a) in Betreff der während der Beurlaubung begangenen reinen Militairverbrechen und b) wegen der während der Anwesenheit bei ihrer Truppenabtheilung begangenen Militairverbrechen jeder Art, so wie wegen der sich während solcher zu Schulden gebrachten Polizeivergehen.“ Es würde das Bedenken, welches ich mir gemacht habe, ganz verschwinden während der Zeit, wo die Kriegsreserve einberufen wird. Während dieser Zeit tritt sie zurück in die Kategorie des activen Militairs, und es versteht sich von selbst, daß der Gerichtsstand wegen aller Verbrechen, welche die Kriegsreservisten während dieser Zeit begehen, bei dem Kriegsgericht sein muß. Hiermit hängt auch zusammen, was wegen der Polizeivergehen festgesetzt ist. Ich habe den Antrag zur Unterstützung zu überreichen.

Präsident v. Carlowitz: Der Antrag ist folgender. Es soll §. 22 im Anfang diese Fassung erhalten: „Den militairischen Gerichtsstand behalten sie nur: a) in Betreff der während der Beurlaubung begangenen reinen Militairverbrechen und b) wegen der während der Anwesenheit bei ihrer Truppenabtheilung begangenen Militairverbrechen jeder Art, so wie wegen der sich während solcher zu Schulden gebrachten Polizeivergehen.“ Ich frage die Kammer, ob sie diesen Antrag unterstützt? — Er wird hinreichend unterstützt.

Königl. Commissar Richter: Es hat bei Abfassung des vorliegenden Entwurfes nicht entgehen können, daß wegen der Verbrechen und Strafbestimmungen, wie sie im Militairstrafgesetzbuch enthalten sind, hinsichtlich der Kriegsreservisten künftig hier und da Abänderungen werden eintreten müssen. Es hat aber nicht angemessen erscheinen können, schon jetzt mit Abänderungen des Strafgesetzbuchs hervorzutreten oder dergleichen in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Es schien schon zweifelhaft, ob es passend sein könne, Bestimmungen über den Gerichtsstand in ein Verwaltungsgesetz mit aufzunehmen. Man hat sich jedoch, weil es nicht zweckmäßig erschien ein besonderes Gesetz deshalb vorzulegen, über dieses letztere Bedenken hinweggesetzt. Weiter zu gehen und Abänderungen des Strafgesetzbuchs in dieses Gesetz aufzunehmen, konnte nicht passend gefunden werden. Ueberhaupt schien es nicht zweckmäßig, mit Abänderungen des Militairstrafgesetzbuchs jetzt schon hervorzutreten, weil sich erst nach

Organisation der Reserve herausstellen wird, ob und welche Abänderungen zu machen sind. Es ist daher wünschenswerth, daß die geehrte Kammer in dieser Beziehung der Regierung noch Zeit lasse. Die Absicht geht dahin, darauf Bedacht zu nehmen, wo möglich bei dem nächsten Ländtage den Kammern eine Abänderung des Militairstrafgesetzbuchs in Beziehung auf die Kriegsreserve zur Berathung vorzulegen. Dabei würde der Antrag, welcher gestellt worden ist, in Erwägung gezogen werden. Es ist ferner rathsam und wünschenswerth, daß der gestellte Antrag nicht jetzt aufgenommen werde, weil über die darin erwähnten sogenannten reinen Militairverbrechen und Militairverbrechen im Allgemeinen ein Unterschied, wie er vom Herrn Antragsteller dargestellt worden ist, bei den Spruchbehörden nicht in Berücksichtigung zu kommen scheint. Man könnte den Spruchbehörden wohl eine Ansicht über Verbrechen im Allgemeinen und über reine Militairverbrechen aufdringen, die zur Zeit nicht Platz gegriffen hat. Bei Entscheidungen, welche dem Kriegsministerium vorgelegen haben, hat man diese Ansicht nicht bestätigt befunden. Es wird auch der Zweifel entstehen, ob dann, wenn künftig Abänderungen der Strafbestimmungen des Militairstrafgesetzbuchs in den Kammern Annahme gefunden haben, der Antrag selbst nicht wieder eine Abänderung erleiden müßte. Zur Beruhigung des Herrn Antragstellers wird es vielleicht dienen, wenn bemerkt wird, daß, sollten in der Zwischenzeit und während der Organisationsperiode der Reserve Collisionfälle sich ereignen, im Begnadigungswege nachgeholfen und, so weit thunlich, von der Bestimmung im §. 37 des Gesetzes unter C. vom 28. Januar 1835 Gebrauch gemacht werden wird. Es scheint die Sache daher Aufschub erleiden zu können, und besser zu sein, erst Erfahrung zu sammeln, als jetzt etwas zu bestimmen, was später zurückzunehmen, oder nicht allenthalben ausreichend und mit den bestehenden gesetzlichen Strafbestimmungen nicht übereinstimmend sein würde.

v. Eriegern: Zuörderst habe ich zu entgegnen, daß es nicht in meiner Absicht gelegen hat, nur entfernt den Wunsch auszudrücken, daß bei dem vorliegenden Gesetz eine Abänderung des Militairstrafgesetzbuchs hätte erfolgen mögen. Ich glaube, daß ich das auch erwähnt habe. Was nun die zweite Frage anlangt, ob nach dem jetzigen Stande der Dinge der Unterschied zwischen reinen und andern Militairverbrechen in der Praxis bei den entsprechenden Behörden Eingang gefunden habe, so vermag ich darüber ein Urtheil nicht zu fällen, weil meine dienstliche Stellung mich vorzüglich mit Civilangelegenheiten beschäftigt hat. Ich habe aber geglaubt, daß dieser Begriff in §. 68 des Militairstrafgesetzbuchs liege, indem dieser Paragraph unter 2 den reinen Militairverbrechen solche entgegensezt, welche schon nach allgemeinen Landesgesetzen strafbar sind. Ich habe daher geglaubt, es könnte keinem Zweifel unterliegen, was unter reinen Militairverbrechen zu verstehen sei. Es ist nicht zu bestreiten, daß gewisse Verbrechen stets den Militairgerichten unterworfen bleiben müssen, wie z. B. die Desertion. Es schien mir aber nicht wünschenswerth, wenn die Fortdauer des militairischen Gerichtsstandes während der ständigen Beurlaubung über diese nothwendige